



4112-05020-182

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für eine temporäre Freileitung im Bereich Mast 4 bis 7 der
220-kV-Leitung Hallendorf – Walzwerk auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter**

I.

Die TenneT TSO GmbH (im Folgenden: die Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG i.V.m. § 43 f. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen Antrag auf Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens/Plangenehmigungsverfahrens bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), gestellt.

Die vorliegende Planung beinhaltet, ein Teilstück der bestehenden 220-kV-Leitung Hallendorf – Walzwerk zwischen Mast 5 und 6 aufzutrennen und den Bereich, mit einer temporären 220-kV-Leitung zu umgehen. Die bestehende 220-kV-Leitung Hallendorf – Walzwerk dient der Stromversorgung des Stahlwerks Salzgitter. Die Stromversorgung muss dauerhaft gesichert sein.

Anlass für die Änderung ist der geplante Bau eines 380-kV-Umspannwerkes Bleckenstedt/Süd, das in der Leitungssachse der 220-kV-Freileitung Hallendorf - Walzwerk errichtet werden soll. Das 380-kV-Umspannwerk ist Bestandteil des Ausbaus des Höchstspannungsnetzes seitens der TenneT TSO GmbH im Raum Salzgitter, um die Anschlusskapazität für die Werkstandorte der Salzgitter AG und Volkswagen AG im Zuge von geplanten Produktionsumstellungen zu erhöhen. Für diese Vorhaben werden eigenständige Genehmigungsverfahren durchgeführt, sie sind nicht Gegenstand der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG.

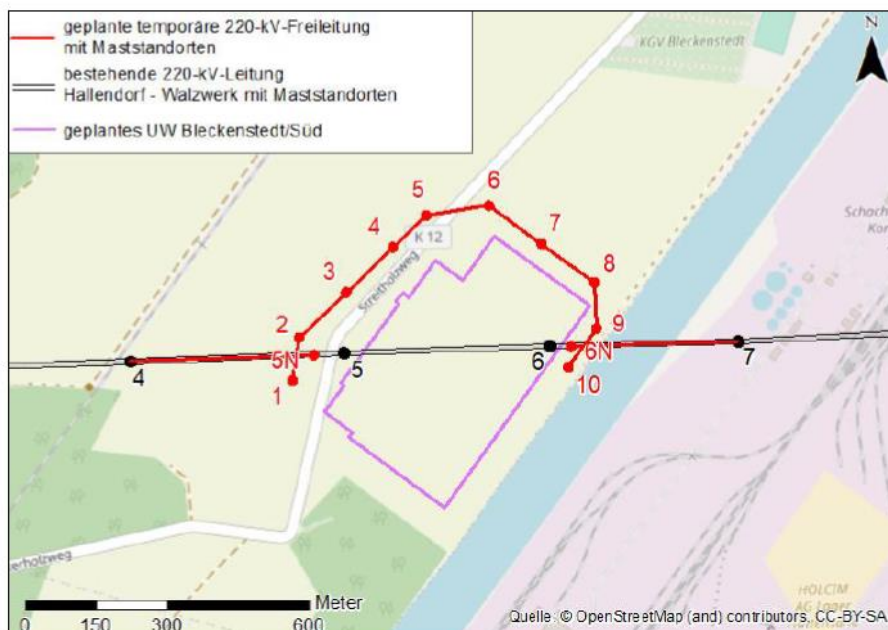


Abbildung 1: Lage des Vorhabens.

Die geplante temporäre 220-kV-Leitung beginnt bei Mast 4 der Bestandsleitung und endet bei Mast 7. Für die temporäre Leitung, die den Standort des geplanten UW Bleckenstedt/Süd im Norden umgeht, müssen zehn provisorische Masten neu errichtet werden (Mast 1 – Mast 10). Zusätzlich werden die

Bestandsmasten 5 und 6 zurückgebaut und durch die Masten 5N und 6N in der Trassenachse der 220-kV-Leitung ersetzt (s. Abbildung 1). Die temporären Masten werden als Einebenenmast mit Erdseiltraverse errichtet. Acht der zehn temporären Masten werden auf einem Fundament gegründet (Platten- oder Stufenfundament). Mast 9 und 10 werden wegen der beengten Verhältnisse zwischen dem Umspannwerk und dem Stichkanal Salzgitter als Auflastprovisorium geplant. Die verschobenen Masten 5N und 6N besitzen ein Donau-Mastbild mit Erdseiltraverse. Es ist vorgesehen, die temporäre 220-kV-Leitung über einen Zeitraum von ca. zehn Jahren zu betreiben (Standzeit ca. neun Jahre, Rückbau ca. ein Jahr).

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Hierzu stellte die Planfeststellungsbehörde eine UVP-Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.1.4 zum UVPG an, da das geänderte Vorhaben den Prüfwert der „Länge von weniger als 5 km“ nicht überschreitet und den Prüfwert der „Nennspannung von 110-kV oder mehr“ erneut überschreitet. Die bestehende 220-kV-Leitung hat eine Länge von 3,72 km, die temporäre 220-kV-Freileitung von etwa 1,07 km.

Für die Vorprüfung gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG). Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 19.1.4 zum UVPG sind in Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet, d.h. es ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Vorgehensweise bei der standortbezogenen Vorprüfung ergibt sich aus § 7 Abs. 2 UVPG. Danach wird „die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

- In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob ... besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das (Neu)vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das (Neu)vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.“

Die Vorprüfung erfolgt auf Grundlage vorhandener Daten sowie der Daten, die von der Vorhabenträgerin zur Ermittlung der UVP-Pflicht vorgelegt wurden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II. Anlage 3 Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Schutzgebiete:

a) Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG):

In einem 6.000 m-Puffers zur Trassenachse der 220-kV-Leitung befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

b) Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG:

In einem Untersuchungsraum von 300 m zu beiden Seiten der Trassenachse der 220-kV-Leitung befinden sich keine Naturschutzgebiete.

c) Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG:

In einem Untersuchungsraum von 300 m zu beiden Seiten der Trassenachse der 220-kV-Leitung befinden sich keine Naturschutzgebiete.

d) Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und § 26 BNatSchG:

In einem Untersuchungsraum von 1.500 m zu beiden Seiten der Trassenachse der 220-kV-Leitung befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

e) Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG:

In einem Untersuchungsraum von 300 m zu beiden Seiten der Trassenachse der 220-kV-Leitung befinden sich keine Naturdenkmale.

f) geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, §§28 und 30 NNatSchG, GehölzSchVO

In einem Untersuchungsraum von 300 m zu beiden Seiten der Trassenachse der 220-kV-Leitung befindet sich eine straßenbegleitende Baumreihe am Westerholzweg sowie einige Einzelbäume am Stichkanal Salzgitter. Die Baumreihe und die Einzelbäume sind gemäß Gehölzschutzverordnung der Stadt Salzgitter (GehölzSchVO¹) zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

g) gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG:

In einem Untersuchungsraum von 300 m zu beiden Seiten der Trassenachse der 220-kV-Leitung befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

h) Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG:

Diese Gebiete befinden sich nicht innerhalb eines Untersuchungsraumes von 300 m zu beiden Seiten der Trassenachse der 220-kV-Leitung.

i) Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Keine Betroffenheit innerhalb eines Untersuchungsraumes von 300 m zu beiden Seiten der Trassenachse der 220-kV-Leitung.

j) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Keine Betroffenheit innerhalb eines Untersuchungsraumes von 300 m zu beiden Seiten der Trassenachse der 220-kV-Leitung.

k) in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Keine Betroffenheit innerhalb eines Untersuchungsraumes von 300 m zu beiden Seiten der Trassenachse der 220-kV-Leitung.

Die Prüfung hinsichtlich der Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der aufgeführten Schutzgebiete ergibt, dass besondere örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im Untersuchungsgebiet befinden sich eine Baumreihe und Einzelbäume, die als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt sind. Die sonstigen Schutzgebiete und Schutzgegenstände befinden sich nicht im Umfeld des Änderungsvorhabens „temporäre Freileitung im Bereich Mast 4 bis 7 der 220-kV-Leitung Hallendorf – Walzwerk“.

Daher prüft die Behörde auf der **zweiten Stufe** unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das (Neu)vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das (Neu)vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.“

¹ Gehölzschutzverordnung (GehölzSchVO) der Stadt Salzgitter vom 12.07.2000

„Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen der standortbezogenen Einzelfallprüfung nur relevant, wenn sie einen Bezug zu den Schutzkriterien in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufweisen“ (PAULI & HAGEMANN 2018)². Das bedeutet, dass bei der Betrachtung möglicher Auswirkungen auf die Empfindlichkeiten und Schutzziele des Schutzgebietes oder Schutzgegenstandes abgestellt wird. Der Schutzzweck für den geschützten Landschaftsbestandteil ist der Schutz sämtlicher Gehölze für das Gebiet der Stadt Salzgitter (§ 1 GehölzSchVO) indem es verboten ist, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen (§ 3 GehölzSchVO). „Welche Auswirkungen auf die Umwelt die Vorhaben im Übrigen haben, ist im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung ohne Bedeutung“ (PAULI & HAGEMANN 2018).

Im Hinblick auf mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf einen geschützten Landschaftsbestandteil (Baumreihe, Einzelbäume) wird daher geprüft, ob es bedingt durch das Vorhaben (temporäre 220-kV-Leitung) zu einem Verlust von Gehölzen kommt. Als Grundlage für diese Prüfung werden zunächst folgende der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Merkmale des Vorhabens beschrieben und auf ihre Relevanz geprüft:

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

- *Flächeninanspruchnahme Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Ankerflächen, Gerüstflächen, Seildemontageflächen und Zuwegung: 98.533 m²*
- *Ersatz der bestehenden Masten 5 und 6 der 220-kV-Freileitung Hallendorf – Walzwerk durch Masten 5N und 6N (Masttyp FBG 2006 (Donau); 37,5 m Höhe)*
- *Errichtung von acht temporären Masten (M P1 – M P8) mit Platten- oder Stufenfundamenten (Masttyp B-2-E-2022; 14,00 m – 26,75 m Höhe)*
- *Errichtung von zwei Auflastprovisorien (M P9 und M P10; CP-Gestänge; 12,50 m - 17,50 m Höhe)*
- *voraussichtliche Bauzeit: 02/2023 bis 04/2023*
- *voraussichtliche Standzeit: neun Jahre*

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

- *Neubau der 380-kV-Freileitung Liedingen - Bleckenstedt/Süd*
- *Neubau des UW Bleckenstedt/Süd östlich des Stichkanals Salzgitter*
- *Errichtung des Provisoriums Trafo südlich von Bleckenstedt zwischen dem UW Hallendorf und dem geplanten UW Bleckenstedt/Süd*

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Zusammenhang mit dem geschützten Landschaftsbestandteil ist die natürliche Ressource Pflanzen und biologische Vielfalt relevant.

Im Schutzstreifen der temporären 220-kV-Leitung müssen zwischen Mast 05 und 06 sechs Bäume innerhalb der Baumreihe am Westerholzweg gefällt werden. Es handelt sich dabei um Ahorne der Altersstufe 2 (HBE Ah2, mittelalte Bäume). Vier der sechs Bäume werden unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten nachgepflanzt. Der Verlust während der Standzeit der temporären 220-kV-Leitung betrifft zwei Bäume.

1.4 Erzeugung von Abfällen i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Baubedingt entstehen keine überwachungsbedürftigen Abfälle. Umweltbelastende Baumaterialien werden bei der Räumung fachgerecht entsorgt. Betriebsbedingt fallen keine Abfälle an. – Im Hinblick auf den geschützten Landschaftsbestandteil ist dieses Merkmal nicht relevant

² PAULI & HAGEMANN (2018): Die UVP-Vorprüfung und deren Heilung. – UPR – Online Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht, Heft 1, S. 8-17.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung

Im Zuge des Bauablaufs ist mit temporären Belastungen, insbesondere durch Lärm-, Schadstoff- und Staubimmissionen aus dem Baustellenverkehr sowie dem Baubetrieb zu rechnen. Nach Beendigung der Arbeiten sind keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten. - Im Hinblick auf den geschützten Landschaftsbestandteil ist dieses Merkmal nicht relevant

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel

Im Zuge des Vorhabens werden keine Gefahrstoffe oder Technologien eingesetzt oder erzeugt, die einen negativen Einfluss auf die Umwelt oder menschliche Gesundheit haben könnten. Zudem fällt das Vorhaben nicht unter die Störfallverordnung. - Im Hinblick auf den geschützten Landschaftsbestandteil ist dieses Merkmal nicht relevant

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit,

Abgesehen von geringen baubedingten Fahrzeugemissionen kommen keine weiteren Stoffe zum Einsatz, die die menschliche Gesundheit gefährden können. Elektrische und magnetische Felder wirken nur im unmittelbaren Umfeld der temporären 220-kV-Leitung, Menschen halten sich dort nicht dauerhaft auf. - Im Hinblick auf den geschützten Landschaftsbestandteil ist dieses Merkmal nicht relevant

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter – hier auf die geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb des Gebietes der Stadt Salzgitter - wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

Die temporäre 220-kV-Leitung quert zwischen Mast 05 und 06 eine Baumreihe am Westerholzweg, sechs Bäume innerhalb der Baumreihe müssen gefällt werden. Es handelt sich dabei um Ahorne der Altersstufe 2 (HBE Ah2, mittelalte Bäume). Vier der sechs Bäume werden unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten nachgepflanzt. Der Gehölzverlust während der Standzeit der temporären 220-kV-Leitung betrifft zwei Bäume. Der Verlust beschränkt sich auf einen kleinen Bereich im Gebiet der Stadt Salzgitter. Personen sind von dem Gehölzverlust nicht betroffen.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen besteht nicht.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

Der Gehölzverlust wird als nicht schwerwiegend eingestuft. Die Bäumen, die gefällt werden müssen, sind Teil einer Baumreihe entlang des Westerholzweges. Die Baumreihe am Westerholzweg zwischen Bleckenstedt und dem Waldgebiet „Streitholz“ ist knapp 1.500 m lang, davon werden Bäume auf einer Länge von etwa 100 m gefällt. Die Bedeutung der straßenbegleitenden Baumreihe für das Landschaftsbild wird dadurch nur geringfügig beeinträchtigt, zumal die Straßenbäume nicht im gleichmäßigen Abstand gepflanzt sind, sondern gruppenweise mit Abständen dazwischen. Der Gehölzverlust ist auch nicht von Dauer, sondern vier Bäume werden unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten nachgepflanzt (Vermeidungsmaßnahme V4, s. Nr. 3.7) und endgültig geschlossen wird die Lücke nach Rückbau der temporären 220-kV-Leitung.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

Die Auswirkungen in Form des Verlustes von sechs Bäumen werden mit Baubeginn eintreten und mindestens für die Dauer der Standzeit der temporären 220-kV-Leitung andauern (s. 3.5).

- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

Die voraussichtlichen Auswirkungen treten mit den bauvorbereitenden Maßnahmen ein, weil zu diesem Zeitpunkt die Bäume gefällt werden. Der Verlust von vier Bäumen beschränkt sich auf die Dauer der Bauzeit und die anschließende Regenerationszeit, weil diese vier Bäume unmittelbar nach Bauende nachgepflanzt werden. Der Verlust weiterer zwei Bäume betrifft die Standzeit der temporären 220-kV-Leitung. Nach Rückbau der temporären 220-kV-Leitung ist eine Nachpflanzung auch dieser beiden Bäume möglich.

- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

Grundsätzlich besteht ein Zusammenwirken des Vorhabens mit dem unter Pkt. 1.2 aufgeführten Planungen, nämlich der 380-kV-Freileitung Liedingen - Bleckenstedt/Süd und Errichtung des Provisoriums Trafo südlich von Bleckenstedt zwischen dem UW Hallendorf und dem geplanten UW Bleckenstedt/Süd. Beide Vorhaben bedingen ebenfalls Baumverluste auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter und damit Beeinträchtigungen geschützter Landschaftsbestandteile. Im Zusammenwirken aller Vorhaben sind sich verstärkende Effekte aufgrund der insgesamt geringen Anzahl an Baumverlusten und der räumlichen Begrenztheit der jeweiligen Baumverluste nicht zu erwarten.

- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Als Vermeidungsmaßnahme V4 ist vorgesehen, die bauzeitlich beanspruchten Flächen wiederherzustellen und anstelle der beseitigten Bäume standortgerechte Bäume anzupflanzen. Die Maßnahme betrifft vier der sechs beseitigten Ahornbäume. Die Auswirkungen durch den Verlust der Bäume werden dadurch zeitlich begrenzt.

III.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten, die bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer bestehenden 220-kV-Leitung, indem der vorgesehene Standort für das geplante Umspannwerk Bleckenstedt/Süd mit einer temporären 220-kV-Leitung umgangen wird. Die in Anlage 1 Nr. 19.1.4 zum UVPG genannten Richtwerte ändern sich nicht. Von dem Vorhaben betroffen ist ein geschützter Landschaftsbestandteil auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter, eine straßenbegleitende Baumreihe am Westerholzweg. Im Bereich einer Straßenquerung müssen insgesamt sechs mittelalte Ahornbäume gefällt werden, davon werden vier Bäume unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten nachgepflanzt (Vermeidungsmaßnahme V4), d.h. der Verlust ist nur temporär. Es verbleibt also der Verlust von zwei Bäumen für die Dauer von etwa 9 Jahren. Gemessen an der Anzahl der Bäume und der zeitlichen Beschränkung des Baumverlustes sind die Auswirkungen auf den Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils, nämlich Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, gering.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche Umweltauswirkungen infolge des Änderungsvorhabens nicht zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 5 UVPG daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.